



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

19. Jahrgang

Ausgabe 11/2022

Rhede, 08.07.2022

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
07.07.2022	Bekanntmachung über die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Rhede	2

Bekanntmachung

Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Rhede

Das bestehende Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Rhede wurde im Jahr 2015 vom Rat beschlossen. Es ist vor dem Hintergrund aufgestellt worden, eine Planungsgrundlage für künftige Einzelhandelsentwicklungen zu erhalten. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept sollte die für die Entwicklung des Einzelhandels möglichen Ansiedlungsbereiche beschreiben, aber auch Areale kennzeichnen, in denen Einzelhandelsbetriebe reglementiert bzw. ausgeschlossen werden sollen. In diesem Zusammenhang erfolgten die Abgrenzung des „Zentralen Versorgungsbereiches“ in der Rheder Innenstadt sowie die Erarbeitung einer Sortimentsliste, der sog. „Rheder Liste“ mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten. Gleichfalls erfolgte eine Potential-einschätzung für infrage kommende Handelsstandorte.

Das Einzelhandelsentwicklungskonzept dient auch als städtebauliche Begründung für die Steuerung der Einzelhandelsansiedlungen in Bebauungsplangebieten außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches. Beispielsweise wurde der Einzelhandel in den Rheder Gewerbegebieten auf nicht zentrenrelevante Sortimente beschränkt. Ziel des Konzeptes ist, die Innenstadt vor schädlichen Auswirkungen durch Einzelhandelsansiedlungen anderswo zu schützen. Es soll zur Sicherung und Weiterentwicklung der Innenstadt, zur Attraktivitäts- und Zentralitätssteigerung des örtlichen Einzelhandels sowie zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung beitragen und Anreize für Investoren an städtebaulich geeigneten Standorten schaffen.

Da das bestehende Konzept nunmehr über sieben Jahre alt ist, ist die Aktualisierung des kommunalen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und somit als planungsrechtliche Grundlage notwendig geworden. Um auch weiterhin rechtssichere Bebauungspläne mit Einzelhandelsbezug aufstellen zu können, wurde die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes in Auftrag gegeben.

Die öffentliche Auslegung des erarbeiteten Entwurfs über die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes erfolgt in der Zeit vom

18.07.2022 bis einschließlich 18.08.2022
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II Obergeschoss,
im hinteren Flurbereich des Fachbereiches 30 (Bau und Ordnung).

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandelsentwicklungskonzeptes unberücksichtigt bleiben.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rhede, 07.07.2022

Jürgen Bernsmann
Bürgermeister

